



## Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

### **Studien- und Prüfungsordnung für den Internationalen Master-Studiengang „Economics: Data Science and Policy“ (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 22.04.2020

Gemäß § 13 Abs.1 in Verbindung mit §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) in der Bekanntmachung vom 22.05.2017 (ABl. 2017, Nr. 4, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Internationalen Master-Studiengang „Economics: Data Science and Policy“ (120 Leistungspunkte) beschlossen.

- § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Art des Master-Studiengangs
  - § 3 Ziele des Studiengangs
  - § 4 Abschlussbezeichnung
  - § 5 Studienberatung
  - § 6 Zulassung zum Studium
  - § 7 Studienbeginn
  - § 8 Aufbau des Studiengangs
  - § 9 Praktikum
  - § 10 Studium im Ausland
  - § 11 Arten von Lehrveranstaltungen 6
  - § 12 Formen von Modulleistungen, Studienleistungen, Modulteilleistungen und Modulvorleistungen
  - § 13 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung
  - § 14 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
  - § 15 Studien- und Prüfungsausschuss
  - § 16 Thesis Module „Master Economics: Data Science and Policy“
  - § 17 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs
  - § 18 Mutterschutz, Elternzeit und Pflege von Angehörigen
  - § 19 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen
- Anlage: Studiengangübersicht (gemäß § 8) Master-Studiengang „Economics: Data Science and Policy“ (120 Leistungspunkte)

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Internationalen Master-Studiengangs »Economics: Data Science and Policy« (120 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierende, die ab dem Wintersemester 2020/21 das Studium im Internationalen Master-Studiengang „Economics: Data Science and Policy“ (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

## **§ 2 Art des Master-Studiengangs**

(1) Bei dem Studiengang »Economics: Data Science and Policy« handelt es sich um einen konsekutiven Internationalen Master-Studiengang im Umfang von 120 Leistungspunkten. Der Studiengang vertieft und erweitert den Bachelorstudiengang „Volkswirtschaftslehre“.

(2) Der Studiengang ist stärker forschungsorientiert.

(3) Der Studiengang ist englischsprachig.

## **§ 3 Ziele des Studiengangs**

(1) Ziel des Studiengangs ist es, den Studierenden auf wissenschaftlicher Grundlage vertiefte Kompetenzen zur Analyse und Kommunikation volkswirtschaftlicher Problemlösungen zu vermitteln. Sie sollen ein breit gefächertes Fach- und Methodenwissen erwerben, um mit wissenschaftlichen Verfahren der Volkswirtschaftslehre Probleme selbstständig analysieren zu können. Der Studiengang vermittelt die Schnittstellenkompetenz, Erkenntnisse empirischer Ökonomik (Economic Data Science) mit hoher Politikrelevanz (Economic Policy) unter den Bedingungen einer pluralistischen Demokratie zu kommunizieren. Die Förderung der Fähigkeit zum selbstständigen kritischen Denken sowie zur Entwicklung eigener theoretischer und methodischer Ansätze ist ein wichtiger Teil des Studiums. Das Masterstudium legt damit auch die Grundlagen für eine weitere wissenschaftliche Qualifizierung durch eine Promotion.

(2) Die Tätigkeit der Absolventinnen und Absolventen des Internationalen Master-Studiengangs erstreckt sich auf all jene Berufe, bei denen das Verständnis gesamtwirtschaftlicher Zusammenhänge gefordert ist. Sie umfasst die analytische Durchdringung realer und monetärer wirtschaftlicher Probleme und die Darstellung wirtschaftlicher Analysen für ein fachkundiges Publikum und vor allem für die breite Öffentlichkeit. Mögliche Arbeitgeber sind damit Ministerien, Parteien, Verbände, Forschungsinstitute, Think Tanks, Medien/Journalismus, Banken/Versicherungen, große Unternehmen, internationale Organisationen sowie Gewerkschaften.

(3) Zum Erreichen der Ziele ist ein hohes Maß an Eigeninitiative der Studierenden erforderlich. Studieren bedeutet auch und insbesondere Selbststudium sowie das Studieren in Arbeitsgruppen. Die wissenschaftliche nationale und internationale Fachliteratur ist dabei eine unentbehrliche Hilfe. Darüber hinaus bedarf es auch des Erlernens und/oder Trainierens von

- Lernfähigkeit,
- Argumentation und Kommunikation,
- Planen, Organisieren und Leiten,

- problemorientiertem Denken,
- Arbeiten im Team,
- Daten-, Modell- und Systemanalyse.

(4) Für den beruflichen Erfolg nach dem Studium sind die Beherrschung der englischen Sprache und wenigstens einer weiteren lebenden Fremdsprache in Wort und Schrift besonders förderlich. Die Entwicklung der Fremdsprachenkenntnisse erfordert eigene Aktivitäten der Studierenden über die Lehrangebote hinaus.

#### **§ 4 Abschlussbezeichnung**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der akademische Grad des »Master of Science (M.Sc.)« verliehen.

#### **§ 5 Studienberatung**

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Eine fachbezogene und studienbegleitende Studienberatung wird von der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg durchgeführt. Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl von Wahlmodulen. Dazu sollen gesonderte Orientierungsveranstaltungen angeboten werden. Auf Einzelnachfrage stehen für die fachbezogene und studienbegleitende Beratung die von der Fakultät beauftragten Personen sowie im Rahmen des Möglichen auch alle Lehrenden der Fakultät in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamtes der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät statt.

#### **§ 6 Zulassung zum Studium**

(1) Zum Masterstudium kann zugelassen werden, wer über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügt und die englische Sprache in Wort und Schrift beherrscht.

(2) Der berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 ist durch ein abgeschlossenes Bachelorstudium mit mindestens der Abschlussnote 2,5 oder durch einen vergleichbaren Abschluss i.S.v. § 27 Abs. 7 HSG LSA mit mindestens der Abschlussnote 2,5 nachzuweisen. Der jeweilige Abschluss muss in einem wirtschaftswissenschaftlich orientierten Studiengang (mindestens 60 LP) erfolgt sein.

(3) Die Beherrschung der englischen Sprache gemäß Absatz 1 wird durch das Vorliegen des Sprachniveaus B2 nachgewiesen. Dafür werden ausschließlich folgende Nachweise anerkannt:

1. Cambridge English: First Certificate in English (FCE) mit der Mindestnote C, oder höherwertig;

2. Einstufungstest B2 am Sprachenzentrum der MLU mit dem Ergebnis "bestanden", falls angeboten;
3. Muttersprachliche Englischkenntnisse: Als Muttersprachler gilt, wer seine Hochschulzugangsberechtigung oder seinen Bachelorabschluss bzw. äquivalenten Bildungsnachweis in einem der folgenden Länder erworben und dort nachweislich mindestens die letzten 2 Jahre seiner Schulzeit bzw. Hochschulzeit absolviert hat: Australien, Irland, Kanada (ohne Quebec), Neuseeland, Singapur, Vereinigtes Königreich, USA;
4. IELTS mit einer Mindestnote von 6,0;
5. TOEFL iBT mit einer Mindestpunktzahl von 72;
6. UNlcert II.

Die anerkannten Nachweise der englischen Sprachkenntnisse werden alle zeitlich unbegrenzt als gültig anerkannt.

(4) Fundierte Kenntnisse in Mathematik, Statistik sowie Erfahrung im Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologien werden dringend empfohlen.

(5) Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wird geregelt durch die Bewerbungs- und Zulassungsordnung für das Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.03.2012 (ABl. 2012, Nr. 2, S. 3) in der jeweils gültigen Fassung. Das Auswahlverfahren erfolgt gemäß der zuständigen Auswahlordnung in der jeweils gültigen Fassung. Dabei werden 25 Prozent aller Studienplätze gemäß § 28 Absatz 3 der Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt an ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, vergeben.

(6) Dem Zulassungsantrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. Das Bachelorabschlusszeugnis bzw. ein äquivalenter Bildungsnachweis in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind. Falls das Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen gemäß der Bewerbungs- und Zulassungsordnung in der jeweils gültigen Fassung einzureichen.
2. Geeignete Nachweise über die an einer Hochschule erworbenen einschlägigen Vorkenntnisse gemäß der Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für den Internationalen Master-Studiengang Economics: Data Science and Policy (Auswahlordnung) in der jeweils gültigen Fassung.
3. Geeignete Nachweise über die Sprachkenntnisse in Englisch gemäß der Auswahlordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Geeignete Unterlagen zum Nachweis einschlägiger praktischer Erfahrungen gemäß der Auswahlordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(7) Aus der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen folgt kein Rechtsanspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes.

## **§ 7 Studienbeginn**

Das Studium beginnt zum Wintersemester.

## **§ 8 Aufbau des Studiengangs**

(1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang beträgt vier Semester.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die insgesamt 120 Leistungspunkte ergeben. Der zeitliche Aufwand des Studiengangs (Workload) beträgt damit insgesamt 3.600 Stunden.

(3) Der Aufbau des Studiengangs „Economics: Data Science and Policy“ (120 Leistungspunkte) und die Abfolge der Module, die zu erbringenden Studienleistungen, die zu erbringenden Modulvorleistung/en, die Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Studiengangübersicht (Anlage) zu dieser Ordnung.

(4) Der Studiengang umfasst die folgenden inhaltlich abgegrenzten und modularisierten Bereiche:

Pflichtmodule (40 Leistungspunkte)

Wahlpflichtmodule (80 Leistungspunkte)

1. Economic Data Science (35 Leistungspunkte)
2. Economic Policy (35 Leistungspunkte)
3. Wahlbereich (10 Leistungspunkte)

(5) In Abhängigkeit vom verfügbaren Lehrangebot können die in der Studiengangübersicht (Anlage) für den Wahlpflichtbereich aufgeführten Module vom Fakultätsrat um weitere Wahlpflichtmodule ergänzt und erweitert werden. Ebenso können vom Fakultätsrat Module aus dem Wahlpflichtangebot entfernt werden. Es ist sicherzustellen, dass in dem jeweiligen Wahlpflichtbereich zumindest ein Modul ausgewählt werden kann. Es besteht kein Rechtsanspruch auf das Angebot und die Durchführung bestimmter Wahlpflichtmodule. § 12 Absatz 3 Satz 1 gilt für Wahlpflichtmodule, welche einmalig angeboten werden, mit der Maßgabe, dass zwei Wiederholungsprüfungen in dem angebotenen Semester ermöglicht werden. Das Angebot an Modulen und die allgemeinen Modulbeschreibungen sind in der Regel bis spätestens drei Wochen vor dem Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters im elektronischen Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt zu machen.

## **§ 9 Praktikum**

Ein Praktikum in Wirtschaft und Verwaltung ist im Hinblick auf den Berufseinstieg nach dem Studium wünschenswert, ist aber nicht Bestandteil des Studiengangs. Die Ableistung von Praktika soll durch den Studien- und Prüfungsausschuss durch geeignete Vorkehrungen gefördert werden.

## **§ 10 Studium im Ausland**

Den Studierenden wird empfohlen, ein Semester an einer ausländischen Hochschule zu studieren. Die Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg unterhält mit mehreren Hochschulen im Ausland Partnerschaften, die einen Austausch von Studierenden einschließen. Einzelheiten darüber werden bekannt gegeben. Studierende können Auslandsaufenthalte auch in eigener Initiative organisieren und gestalten. Die Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät ernennt Beauftragte, die die Studierenden über ein geplantes Auslandsstudium beraten und die mit den Partneruniversitäten den Austausch organisatorisch begleiten. An einer ausländischen Universität erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können gemäß § 4 RStPOBM anerkannt werden. Vor Aufnahme des Auslandsstudiums hat eine Absprache mit dem Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt und den zuständigen Prüfern bzw. Prüferinnen

hinsichtlich der Anerkennung bestimmter im Ausland zu erbringender Leistungen zu erfolgen. Ein Learning-Agreement im Sinne des ECTS ist abzuschließen.

## **§ 11 Arten von Lehrveranstaltungen**

(1) Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

1. *Vorlesungen*: Bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage.
2. *Übungen*: Dienen der Verfestigung von in Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten.
3. *Seminare*: Dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein.
4. *Kolloquien*: Dienen der Präsentation aktueller, grundlagen- wie anwendungsorientierter Forschungsprobleme.
5. *Repetitorien*: Dienen der Wiederholung des in anderen Veranstaltungen bereits vermittelten Stoffes.
6. *Planspiele*: Dienen der Simulation von Entscheidungsproblemen und dem Training der Entscheidungsfindung bei bestimmten Zielvorgaben und Rahmenbedingungen.
7. *Fallstudien*: Dienen der Analyse, Lösung und Diskussion konkreter, der Realität entnommener Probleme und Aufgabenstellungen.
8. *Projektgruppen und -seminare*: Dienen der Erarbeitung eigener Ergebnisse einzeln oder im Team.
9. *Tutorien*: Dienen der Vertiefung des in Vorlesungen gelernten Stoffes in kleinen Arbeitsgruppen unter Anleitung der zuständigen Hochschullehrerin bzw. des zuständigen Hochschullehrers anhand von Aufgaben und Fällen.
10. *Exkursionen*: Dienen dem Studium in der Praxis realisierter Ansätze und Lösungen vor Ort.

(2) Sofern dies sachlich und didaktisch zweckmäßig ist, können einzelne Vermittlungsformen gemäß Absatz 1 innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander kombiniert werden.

(3) Das Lehrangebot wird in englischer Sprache angeboten. Der Wahlbereich kann zusätzlich Module in deutscher Sprache umfassen.

## **§ 12 Formen von Modulleistungen, Studienleistungen, Modulteilleistungen und Modulvorleistungen**

(1) In der Studiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studiengangs sind die Studienleistungen, Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. der Modulteilleistungen festgelegt.

(2) Formen von schriftlichen, mündlichen und elektronischen Studienleistungen, Modulleistungen, Modulteilleistungen und Modulvorleistungen sind (neben der Masterarbeit und deren mündlicher Verteidigung):

1. *Klausur*: Eine schriftliche oder elektronische Prüfung von 60 Minuten bis höchstens 120 Minuten Dauer. Klausuren können ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.
2. *Mündliche Prüfung*: Sie dauert in der Regel 15 bis 30 Minuten.

3. *Kurztest*: knappe Wissensabfrage in schriftlicher oder mündlicher Form von maximal 30 Minuten Dauer.
4. *Vortrag/Referat/Präsentation*: dauert in der Regel 30 bis maximal 45 Minuten und fasst Untersuchungsergebnisse oder die Ergebnisse eines Literaturstudiums zusammen, die in der Regel in einer Hausarbeit differenzierter dargestellt werden. Es wird ein strukturierter Überblick über ein Themen- oder Forschungsgebiet gegeben. Geeignete Materialien und Medien können unterstützend eingesetzt werden.
5. *Hausarbeit/Seminararbeit/schriftliche Ausarbeitung/Essay/Paper/Termpaper*: Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit. Der Umfang und die Bearbeitungszeit wird vom jeweiligen Modulverantwortlichen festgelegt.
6. *Thesepapier*: Eine stundenvorbereitende schriftliche Arbeit im Umfang von maximal 2 bis 3 Seiten.
7. *Stundenprotokoll*: Eine inhaltliche Zusammenfassung einer Lehreinheit.
8. *Projektbericht/Projektleistung*: sind sachliche Darstellungen des Geschehens in Forschungs-/Praxisprojekten einschließlich der strukturierten Darstellung von Forschungsfragen und Forschungsergebnissen des Projekts/Projektseminars.
9. *Lehrforschungsbericht*: im Rahmen eines Lehrforschungsprojekts zu erstellender Bericht. Der Umfang variiert je nach Art des Lehrforschungsprojekts und wird von der bzw. dem Modulverantwortlichen festgelegt.
10. *Praktikumsbericht*: eine auf 3 bis 5 Seiten zusammengefasste wissenschaftliche Arbeit, die neben der Beschreibung bestimmter Tätigkeitsfelder auch den Zusammenhang zwischen theoretischen Ansätzen der Ausbildung und der praktischen Umsetzung umfasst.
11. *Fallstudien*: Erarbeitung einer Lösung für eine Problemstellung auf Grundlage eines Fallmaterials, wobei neben den fachlichen auch soziale Kompetenzen bewertet werden.
12. *Businessplan*: Arbeitspapier, das alle Ziele und Strategien eines Unternehmens mit den grundsätzlichen Voraussetzungen, Vorhaben und Maßnahmen für einen bestimmten Zeitrahmen beinhaltet.
13. *Prototyp*: sind verkürzte und meist materialisierte Abbildungen von Produktideen zum Zweck der Erkenntnisgewinnung.
14. *Gruppenarbeiten*: Sie dienen dazu, in Kleingruppen Lösungen zu theoretischen und praktischen Fragestellungen zu erarbeiten und zu diskutieren. Die Bewertung wird von der bzw. dem für die Durchführung der jeweiligen Lehrveranstaltung fachlich Verantwortlichen vorgenommen. Bei Gemeinschaftsarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
15. *Bearbeitung von Übungsaufgaben bzw. kleineren Projekten*: schriftliche Ausarbeitungen zu konkreten Fragen, worin sowohl Wissensaneignung als auch die beispielhafte Anwendung des erworbenen Wissens dokumentiert werden.
16. *Diskussionsleitung/Sitzungsmoderation*: kann Studierenden übertragen werden, die sich darauf vorbereiten, die Diskussion durch geeignete Thesen oder Fragen in Gang zu bringen, sie zu strukturieren und ihre Ergebnisse zusammenzufassen.
17. *Sitzungsprotokolle*: genaue, aber dennoch auf das Wesentliche beschränkte Niederschriften über den Verlauf von Sitzungen.
18. *Diskussion*: Sie ist die aktive, möglichst laufende Mitarbeit in Form von Fragen und Kommentaren in einer Lehrveranstaltung.

(3) Gemäß § 14 Absatz 8 RStPOBM ist innerhalb des Studiengangs bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit oder der mündlichen Verteidigung ist ausgeschlossen. Die Prüfungszeiträume für die Modulleistungen sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt.

(4) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb eines Jahres ab Nicht-Bestehen zu wiederholen.

(5) Prüfungsleistungen werden in englischer Sprache abgelegt. Bei deutschsprachigen Modulen erfolgen die Prüfungsleistungen in der Regel in deutscher Sprache. Mit Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses können englischsprachige Module auf begründeten Antrag auch in deutscher Sprache abgelegt werden.

(6) Macht eine Studentin bzw. ein Student durch einen geeigneten Nachweis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger physischer oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, gestattet der Studien- und Prüfungsausschuss der Studentin bzw. dem Studenten, gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann hierzu die Vorlage eines amtsärztlichen Attests fordern.

### **§ 13**

#### **Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung**

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studiengangs.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn der Prüfung durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen werden kann, wer im Studiengang immatrikuliert ist.

(4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt spätestens zwei Wochen vor der Modulleistung bzw. Modulteilleistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht eine Woche vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt widerrufen hat. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Prüfungsleistung nicht mitgerechnet. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

### **§ 14**

#### **Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Der Studien- und Prüfungsausschuss ernennt Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Ernennung der bzw. dem Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses übertragen.

(2) Zur Prüferin bzw. zum Prüfer i.S.v. § 12 Absatz 4 HSG LSA können nur folgende Personen ernannt werden:

1. Hauptberuflich an der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät tätige Professorinnen und Professoren,
2. Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie außerplanmäßige Professorinnen und Professoren der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät,
3. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren sowie Gastdozentinnen und Gastdozenten der Juristischen und

Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, sofern sie in vorausgehenden Studienabschnitten eine einschlägige Lehrtätigkeit an der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ausgeübt haben,

4. Lehrbeauftragte, wenn sie in vergangenen Studienabschnitten in dem Studiengang eine einschlägige Lehrtätigkeit ausgeübt haben,
5. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie Lehraufgaben leisten.

Soweit Modulleistungen aus anderen Fakultäten als der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät geprüft werden, können auch aus diesen Fakultäten die unter § 12 Absatz 4 HSG LSA genannten Personen zu Prüferinnen bzw. Prüfern ernannt werden.

(3) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **§ 15 Studien- und Prüfungsausschuss**

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiengangs und für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Studien- und Prüfungsausschuss. Einem Studien- und Prüfungsausschuss kann die Zuständigkeit für mehrere Studiengänge zugewiesen werden.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus

- vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- zwei Studierenden eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiengangs,
- einem Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Leiterin bzw. der Leiter des für den Studiengang zuständigen Prüfungsamtes gehört dem Studien- und Prüfungsausschuss mit beratender Stimme an. Sie bzw. er kann sich vertreten lassen. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann weitere Mitglieder beratend aufnehmen.

(3) Der Fakultätsrat bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses. Wiederbestellung ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung zu ersetzen. Der Studien- und Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen bzw. Professoren die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und mindestens eine ständige Stellvertreterin bzw. einen ständigen Stellvertreter. Werden mehrere Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter bestellt, so sind Regelungen hinsichtlich der Stellvertretung zu treffen.

(4) Der Studien- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Studien- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(7) Bei Entscheidungen, die Leistungsbewertungen betreffen, wirken die studentischen Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses nicht mit.

(8) Der Studien- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Werktagen geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(9) Der Studien- und Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Die bzw. der Vorsitzende vertritt den Studien- und Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. An ihrer bzw. seiner Stelle kann ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter handeln. Über Widersprüche entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(10) Geschäftsstelle zur Durchführung von Prüfungen ist das Wirtschaftswissenschaftliche Prüfungsamt der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Das Prüfungsamt ist in der Erfüllung seiner Aufgaben an die Beschlüsse des Studien- und Prüfungsausschusses gebunden.

(11) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Studien- und Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Veröffentlichung des Studien- und Prüfungsausschusses unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht.

(12) Belastende Entscheidungen sind den betroffenen Studierenden unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 16**

### **Thesis Module „Master Economics: Data Science and Policy“**

(1) Das Thesis Module „Master Economics: Data Science and Policy“ ist obligatorisch und bildet ein Modul im Umfang von 25 Leistungspunkten. Modulleistungen sind die Masterarbeit sowie deren mündliche Verteidigung.

(2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer im Studiengang eingeschrieben ist und erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten nachweist.

(3) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist gemäß Absatz 7 das ihr bzw. ihm gestellte Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann.

(4) Für die Masterarbeit ist ein Thema aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre zu wählen. Die Themenstellung und Betreuung erfolgt durch die fachlich zuständige Professorin bzw. den fachlich zuständigen Professor oder eine Person aus den in § 33 Absatz 2 Nr. 1 und 2 HSG LSA genannten Gruppen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann ohne Rechtsanspruch die Themenstellerin bzw. den Themensteller und das Thema der Masterarbeit vorschlagen.

(5) Die Masterarbeit wird in englischer Sprache angefertigt. Auf Antrag kann der Studien- und Prüfungsausschuss weitere Fremdsprachen zulassen.

(6) Das Thema für die Masterarbeit wird von dem Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt zu einem mit der Kandidatin bzw. mit dem Kandidaten vorher zu vereinbarenden Abgabetermin ausgegeben. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann weitere Formen der Themenausgabe zulassen. Der Tag der Ausgabe des Themas wird aktenkundig gemacht.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 16 Wochen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem vereinbarten Abgabetermin gemäß Absatz 6.

(8) Das Thema der Masterarbeit kann von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten einmal ohne Angabe von Gründen innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Masterarbeit gilt in diesem Fall als nicht begonnen. Der Tag der Rückgabe des Themas wird aktenkundig gemacht.

(9) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat der Arbeit eine höchstens zweiseitige Zusammenfassung der wichtigsten Inhalte (Abstract) und ein Verzeichnis der von ihr bzw. von ihm benutzten Quellen und sonstigen Hilfsmittel beizufügen und eine Versicherung abzugeben, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus den benutzten Quellen entnommen worden sind, als solche kenntlich gemacht hat. Abstract, Quellenverzeichnis und Versicherung der selbstständigen Bearbeitung sind fest in die gebundene Ausfertigung gemäß Absatz 12 einzubinden.

(10) Die Masterarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung angefertigt worden sein. Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat und sie in gleicher oder ähnlicher Form noch nicht in diesem oder einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt hat

(11) Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch einen geeigneten Nachweis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger physischer oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, eine Masterarbeit unter den vorgeschriebenen Bedingungen anzufertigen, legt der Studien- und Prüfungsausschuss fest, in welcher Form ein Nachteilsausgleich erfolgt.

(12) Die Masterarbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in drei gebundenen Ausfertigungen und in zwei getrennten, gängigen elektronischen Fassungen auf gängigen Speichermedien beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit aus einem von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu vertretenden Grund nicht fristgemäß oder formgerecht abgeliefert, so lautet ihre Gesamtbewertung „nicht ausreichend“.

(13) Die Fristen für die Abgabe der Masterarbeit können durch Einlieferung auf dem Postweg gegen Einlieferungsschein mit erkennbarem Datumstempel gewahrt werden.

(14) Die Masterarbeit soll von zwei zur Prüfung berechtigten Personen selbstständig in der Regel innerhalb von acht Wochen bewertet werden. Die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer soll die Themenstellerin bzw. der Themensteller sein; die zweite Prüferin bzw. den zweiten Prüfer bestimmt die bzw. der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses. Die Bewertung durch jede Prüferin bzw. jeden Prüfer (Einzelbewertung) ist nach § 17 Absatz 3 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Wird zur Bewertung eine längere als die in Satz 1 vorgesehene Frist benötigt, so soll dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unter Nennung einer neuen

Frist mitgeteilt werden. Bei erheblicher Fristüberschreitung kann der Studien- und Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Kandidatin bzw. des Kandidaten andere Prüferinnen und/oder Prüfer bestellen.

(15) Die Gesamtbewertung der Masterarbeit ergibt sich nach § 17 Absatz 4 aus dem einfachen arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen der Masterarbeit. Weichen die Einzelbewertungen um dreißig Fachpunkte oder mehr voneinander ab oder lautet eine Einzelbewertung mindestens auf fünfzig Fachpunkte und die andere auf weniger als fünfzig Fachpunkte, wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer hinzugezogen. Die Drittbewertung soll binnen acht Wochen erfolgen. Die Note der Abschlussarbeit wird in diesem Falle aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertung aller drei Gutachten gebildet, es sei denn, zwei Prüferinnen bzw. Prüfer bewerten die Arbeit mit „nicht ausreichend“, dann wird auch die Abschlussarbeit insgesamt mit „nicht ausreichend“ bewertet. Liegen dagegen zwei bestandene Gutachten vor, so wird die Abschlussarbeit nach Bildung des arithmetischen Mittels aller drei Gutachten mindestens mit „ausreichend“ bewertet.

(16) Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden, wenn ihre Gesamtbewertung »nicht ausreichend« lautet. Die Meldung/ Zulassung zur Wiederholung der Masterarbeit muss bis spätestens sechs Monate nach der Mitteilung über das Nichtbestehen dieser Prüfungsleistung erfolgt sein.

(17) Die Masterarbeit ist vor einer Prüfungskommission mündlich zu verteidigen. Die Verteidigung besteht aus einem Vortrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und der sich anschließenden fachlichen Diskussion der Problemstellung. Die Verteidigung erfolgt nur, wenn die Gesamtbewertung der Masterarbeit gemäß §16 Absatz 15 mindestens »ausreichend« ist. Die Prüfungskommission besteht aus der Themenstellerin bzw. dem Themensteller und mindestens einer weiteren Prüferin bzw. einem weiteren Prüfer gemäß § 14 Absatz 2 und einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer gemäß § 14 Absatz 3. Den Vorsitz der Prüfungskommission soll in der Regel die Themenstellerin bzw. der Themensteller übernehmen. Über die Zusammensetzung der Prüfungskommission entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss. Die Dauer der Prüfung darf sechzig Minuten nicht überschreiten.

(18) Die Verteidigung der Masterarbeit kann innerhalb von zwei Monaten einmal wiederholt werden, wenn sie mit »nicht ausreichend« bewertet wurde.

(19) Werden die Masterarbeit und die Verteidigung der Masterarbeit mit mindestens »ausreichend« bewertet, so erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat für das Thesis Module „Master Economics: Data Science and Policy“ die in Absatz 1 angegebenen Leistungspunkte. Die Modulbewertung ergibt sich nach § 17 Absatz 4 als gewichtetes arithmetisches Mittel der Gesamtbewertung der Masterarbeit und der Bewertung der Verteidigung, wobei die Gesamtbewertung der Masterarbeit mit dem Gewicht zwei Drittel und die Bewertung der Verteidigung mit dem Gewicht ein Drittel eingehen.

(20) Für besondere Verfahren bei Erkrankung, Mutterschutz, Elternzeit und Beurlaubung gelten die Regelungen der RStPOBM. Der Studien- und Prüfungsausschuss entscheidet im pflichtgemäßen Ermessen, ob anstelle der Verlängerung der Abgabefrist ein neues Thema ausgegeben wird.

## **§ 17**

### **Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs**

(1) Aus Prüfungsleistungen können Leistungspunkte innerhalb des Studienganges nur erworben werden, wenn

1. die Zulassung zum Studiengang erfolgt ist,
2. das Modul zum Studiengang gehört,
3. die Prüfungsleistung die Erbringung individuell zurechenbarer, benoteter Leistungen unter Prüfungsbedingungen beinhaltet und
4. keine Leistungspunkte aus dem gleichen Modul eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Prüfungsleistung vorliegen.

Sofern Prüfungsleistungen anerkannt werden, ist § 4 der RStPOBM anzuwenden.

(2) Prüfungsleistungen werden in der Regel von zwei Prüferinnen bzw. zwei Prüfern, bei mündlichen Prüfungen von einer Prüferin bzw. einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer, bewertet.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen durch jede einzelne Prüferin und jeden einzelnen Prüfer (Einzelbewertung) und die Gesamtbewertung gilt folgende Bewertungsskala:

<i>Fachpunkte x</i>	<i>Note</i>		<i>Beschreibung</i>
$95 \leq x \leq 100$	1,0 = sehr gut	A=excellent	Eine hervorragende Leistung
$90 \leq x < 95$	1,3 = sehr gut minus	A-	
$85 \leq x < 90$	1,7 = gut plus	B+	
$80 \leq x < 85$	2,0 = gut	B=good	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
$75 \leq x < 80$	2,3 = gut minus	B-	
$70 \leq x < 75$	2,7 = befriedigend plus	C+	
$65 \leq x < 70$	3,0 = befriedigend	C=satisfactory	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
$60 \leq x < 65$	3,3 = befriedigend minus	C-	
$55 \leq x < 60$	3,7 = ausreichend plus	D+	
$50 \leq x < 55$	4,0 = ausreichend	D=sufficient	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
$x < 50$	5,0 = nicht ausreichend	F=fail	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(4) Sind in einem Modul mehrere Teilleistungen als Prüfungsleistungen zu erbringen oder wird eine Modulleistung oder Teilleistung als Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern bewertet, so erfolgen die Bewertungen der Prüfungsleistungen ebenso wie die Einzelbewertungen mit Fachpunkten entsprechend Absatz 3. Dabei beschreiben 100 Fachpunkte die bestmögliche Leistung, null Fachpunkte das Fehlen jeglicher Leistung. Die Gesamtbewertung des Moduls in Fachpunkten ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Bewertungen der Teilleistungen, wobei die in der Modulbeschreibung festgelegten Gewichte verwendet werden, bzw. als einfaches arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. Die Gesamtnote der Modulleistung ergibt sich aus dem Mittelwert der Fachpunkte gemäß Absatz 3. Für die Bewertung von Modulen, die aus anderen Studiengängen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge und Modulbeschreibungen.

(5) Ergibt sich eine Bewertung durch die Mittelung mehrerer Noten, so werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet dann bei einem Wert bis einschließlich 1,5 »sehr gut (A=excellent)«, von 1,6 bis einschließlich 2,5 »gut (B=good)«, von 2,6 bis einschließlich 3,5 »befriedigend (C=satisfactory)«, von 3,6 bis einschließlich 4,0 »ausreichend (D=sufficient)«, über 4,0 »nicht ausreichend (F=fail)«.

(6) Wird eine einzelne Prüfungsleistung durch mehrere Prüferinnen und/ oder Prüfer bewertet, so bildet das einfache arithmetische Mittel der Einzelbewertungen die Gesamtbewertung der Prüfungsleistung.

(7) Wird eine Prüfungsleistung nicht abgelegt, wird sie mit der Note 5,0 »nicht ausreichend« bzw. mit null Fachpunkten bewertet. Eine Prüfungsleistung gilt als nicht abgelegt, wenn die bzw. der Studierende aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen einen Prüfungstermin versäumt, nach Ablauf der Rücktrittsfrist von der Modulleistung zurücktritt oder die Modulleistung nicht in den dafür festgelegten Fristen erbringt. Andernfalls muss der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund dem Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studentin bzw. des Studenten bzw. eines von ihr bzw. ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes/ einer Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung und in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(8) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist § 19 Absatz 3 der RStPOBM anzuwenden.

(9) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. von dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit der Note 5,0 »nicht ausreichend« beziehungsweise mit null Fachpunkten bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(10) Wer als Gesamtbewertung eines Moduls mindestens die Note »ausreichend« erzielt und alle für das Modul geforderten weiteren Studienleistungen erbracht hat, erhält Leistungspunkte in dem in der Studiengangübersicht ausgewiesenen Umfang. Benotete Module werden mit ihrer Gesamtbewertung nach Absatz 3 bzw. 4 ausgewiesen. Unbenotete Module werden bei einer Gesamtbewertung mit mindestens der Note »ausreichend« nach Absatz 3 bzw. 4 als „bestanden“ ausgewiesen. Die Leistungspunkte können im Studiengang nur einmal angerechnet werden.

(11) Für jede Studierende bzw. jeden Studierenden des Studiengangs wird ein Leistungspunktekonto bei den Akten des Studien- und Prüfungsausschusses eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die Kandidatin bzw. der Kandidat formlos in den Stand ihres bzw. seines Kontos Einblick nehmen. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsausschuss.

(12) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten wird in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Teilnahme an einer Prüfungsleistung Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsausschuss.

(13) Die Gesamtnote des Studiengangs ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Bewertungen der Module, die nach der Studiengangübersicht (Anlage) in die Bewertung eingehen, wobei die Gewichtung mit den jeweiligen Leistungspunkten der Module erfolgt.

(14) Das Masterstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer die erforderlichen Leistungspunkte in den Modulen der Bereiche in § 8 Absatz 4 erbracht hat.

(15) Der Studiengang ist endgültig nicht bestanden, wenn für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs vorgeschriebene Modulleistungen endgültig nicht bestanden sind. Im Fall des endgültigen Nicht-Bestehens des Studiengangs erfolgt die Exmatrikulation zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

## **§ 18**

### **Mutterschutz, Elternzeit und Pflege von Angehörigen**

(1) Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung findet auf schwangere und stillende Studentinnen Anwendung.

(2) Um den Mutterschutz zu gewährleisten, soll eine schwangere Studentin dem Prüfungsamt ihre Schwangerschaft mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Dabei soll sie einen Nachweis über ihre Schwangerschaft - in der Regel den Mutterpass - vorlegen, woraus sich der voraussichtliche Tag der Entbindung ergibt, insbesondere, um die gesetzlich vorgeschriebenen Mutterschutzfristen nach dem MuSchG berechnen zu können. Eine stillende Studentin soll dem Prüfungsamt so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt.

(3) Sobald eine Studentin dem Prüfungsamt mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt, ist durch das Prüfungsamt eine Gefährdungsbeurteilung zu veranlassen. Der Modulverantwortliche hat die Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu konkretisieren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Studentin ist über das Ergebnis der konkreten Beurteilung zu informieren.

(4) Nachteile im Studium aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit sollen vermieden oder ausgeglichen werden.

(5) Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach den Studien- und Prüfungsordnungen. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(6) Anträge der bzw. des Studierenden für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sind zu berücksichtigen. Die bzw. der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem geplanten Beginn der Elternzeit, dem Studien- und Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er Elternzeit nehmen will. Der Studien- und Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Studentin bzw. dem Studenten mit.

(7) Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt sind, können freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen, soweit nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen oder es sich um weiterbildende gebührenpflichtige Studiengänge handelt; dies schließt die Wiederholung nicht bestandener Studien- und Prüfungsleistungen ein. Familiäre Verpflichtungen betreffen Mutterschutz, Elternzeit oder die Pflege einer oder eines

nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz. Die Regelungen zur Anmeldung zur Modulleistung gemäß § 15 Abs. 2 RStPOBM gelten entsprechend.

## **§ 19 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2020/21 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020/21 das Studium im Internationalen Master-Studiengang „Economics: Data Science and Policy“ (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen. Die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Empirische Ökonomik und Politikberatung“ (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 16.12.2015 (ABl. 2016, Nr. 2, S. 117) tritt zum 01.04.2024 außer Kraft.

(2) Die Vorschrift zur Zulassung zum Studium (§ 6) tritt bereits ab dem Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/21 in Kraft.

(3) Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 22.04.2020 beschlossen. Der Senat hat hierzu am 13.05.2020 Stellung genommen.

(4) Studierende des Master-Studiengangs „Empirische Ökonomik und Politikberatung“ (120 Leistungspunkte) können das Studien- und Prüfungsangebot gemäß der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Empirische Ökonomik und Politikberatung“ (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 16.12.2015 (ABl. 2016, Nr. 2, S. 117) bis zum 31.03.2024 nutzen, welches ihnen die Fortsetzung des Studiums und das Ablegen der Prüfungen ermöglicht; alle notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bis dahin abgeschlossen sein. Alternativ können die Studierenden des Master-Studiengangs „Empirische Ökonomik und Politikberatung“ (120 Leistungspunkte) auch nach dem 31.03.2024 die Anwendung der vorliegenden Ordnung beim zuständigen Prüfungsamt erklären. Diese Erklärung ist unwiderruflich. Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt. Studiengangsspezifische Regelungen für das Anerkennungsverfahren werden vom Fakultätsrat beschlossen und auf den Internetseiten des Studien- und Prüfungsausschusses veröffentlicht.

Halle (Saale) 13. Mai 2020

Prof. Dr. Christian Tietje  
Rektor

**Anlage:**  
**Studiengangübersicht (gemäß § 8) Master-Studiengang „Economics: Data Science and Policy“ (120 Leistungspunkte)**

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahmevoraussetzung</i>	<i>Kontaktstudium (SWS)</i>	<i>LP</i>	<i>Studienleistung</i>	<i>Modulvorleistung</i>	<i>Modulleistung*</i>	<i>Anteil an Abschlussnote</i>	<i>Empfehlung Anfangssemester</i>
<b>Pflichtmodule</b>								
Advanced Macroeconomics	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich	5/120	1.
Advanced Microeconomics	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich	5/120	1.
Advanced Monetary Economics	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich	5/120	1.
Thesis Module "Master Economics: Data Science and Policy"	Ja	0	25	Nein	Nein	mündlich u. schriftlich	25/120	3. oder 4.
<b>Wahlpflichtmodule</b>								
<b>1. Economic Data Science (35 CP of the following modules)</b>								
Causal Inference	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich	5/120	2.
Econometrics I	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich	5/120	1.
Econometrics II	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich	5/120	1.
Seminar in Econometrics	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich u. schriftlich	5/120	3. oder 4.
<b>&gt; 1.1 Elective Modules (15 CP of the following modules)</b>								
Applied Macroeconometrics	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich	5/120	2.
Applied Microeconometrics	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich	5/120	3.
Behavioral and Experimental Economics	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich	5/120	2.
Current Topics in Empirical Economics and Economic History	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich u. schriftlich	5/0	2.
Evidence-Based Policy Advice	Ja	2	5	Nein	Nein	mündlich u. schriftlich	5/0	2.
Issues in Economic Data Science I	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich u./o.	5/120	1. oder 2. oder 3. oder

						schriftlich		4.
Issues in Economic Data Science II	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich u./o. schriftlich	5/120	1. oder 2. oder 3. oder 4.
Statistical Applications	Nein	3	5	Nein	Nein	schriftlich	5/120	1. oder 3.
Statistical Tests and Estimators	Nein	3	5	Nein	Nein	schriftlich	5/120	2. oder 4.
Studies Abroad Economics I	Nein	0	5	Nein	Nein	gemäß Vorschriften der ausländischen Hochschule; Anrechnung	5/120	2. oder 3. oder 4.
Studies Abroad Economics II	Nein	0	5	Nein	Nein	gemäß Vorschriften der ausländischen Hochschule; Anrechnung	5/120	2. oder 3. oder 4.
Studies Abroad Economics III	Nein	0	5	Nein	Nein	gemäß Vorschriften der ausländischen Hochschule; Anrechnung	5/120	2. oder 3. oder 4.
Workshop: Growth and Development I	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich u. schriftlich	5/120	3.
Workshop: Growth and Development II	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich u. schriftlich	5/120	4.
<b>2. Economic Policy (35 CP of the following modules)</b>								

Ethics and Economics of Institutional Governance	Nein	2	5	Nein	Nein	schriftlich	5/120	1.
Growth and Development I	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich	5/120	3.
Institutions, Organizations and Policy: An Empirical and Historical Perspective	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich	5/120	3.
Seminar in Economics	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich u. schriftlich	5/120	3. oder 4.
<b>&gt; 2.1 Elective Modules (15 CP of the following modules)</b>								
Advanced International Economics	Nein	3	5	Nein	Nein	schriftlich	5/120	3.
Environmental Economics	Nein	2	5	Nein	Nein	schriftlich	5/120	4.
Ethics and Economics of Global Challenges	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich u. schriftlich	5/120	2.
Ethics and Economics of Market Legitimacy	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich u. schriftlich	5/120	3.
Growth and Development II	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich	5/120	4.
Health Economics	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich	5/120	2.
Industrial Economics	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich u. schriftlich	5/120	2.
Institutions in Economics	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich u. schriftlich	5/120	2.
Issues in Economic Policy I	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich u./o. schriftlich	5/120	1. oder 2. oder 3. oder 4.
Issues in Economic Policy II	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich u./o. schriftlich	5/120	1. oder 2. oder 3. oder 4.
Studies Abroad Economics IV	Nein	0	5	Nein	Nein	gemäß Vorschriften der ausländischen	5/120	2. oder 3. oder 4.

						Hochschule; Anrechnung		
Studies Abroad Economics V	Nein	0	5	Nein	Nein	gemäß Vorschriften der ausländische n Hochschule; Anrechnung	5/120	2. oder 3. oder 4.
Studies Abroad Economics VI	Nein	0	5	Nein	Nein	gemäß Vorschriften der ausländische n Hochschule; Anrechnung	5/120	2. oder 3. oder 4.
<b>3. Electives (10 CP of the following modules)</b>								
Advanced Business Ethics	Nein	2	5	Nein	Nein	schriftlich	5/120	3.
Advanced International Economics	Nein	3	5	Nein	Nein	schriftlich	5/120	3.
Agrar- und Ernährungspolitik	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich o. schriftlich	5/120	3.
Agricultural Innovations	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich o. schriftlich	5/120	3.
Applied Macroeconometrics	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich	5/120	2.
Applied Microeconometrics	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich	5/120	3.
Behavioral and Experimental Economics	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich	5/120	2.
Colloquium European Integration	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich u. schriftlich	5/120	3.
Current Topics in Empirical Economics and Economic History	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich u. schriftlich	5/0	2.

Economic History I	Nein	2	5	Nein	Nein	schriftlich	5/120	3.
Economic History II	Nein	2	5	Nein	Nein	schriftlich	5/120	4.
Environmental Economics	Nein	2	5	Nein	Nein	schriftlich	5/120	4.
Erhebungstechniken	Nein	3	5	Nein	Nein	schriftlich	5/120	1. oder 3.
Ethics and Economics of Global Challenges	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich u. schriftlich	5/120	2.
Ethics and Economics of Market Legitimacy	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich u. schriftlich	5/120	3.
Evidence-Based Policy Advice	Ja	2	5	Nein	Nein	mündlich u. schriftlich	5/0	2.
Financial Economics	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich	5/120	4.
Growth and Development II	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich	5/120	4.
Health Economics	Nein	4	5	Nein	Nein	schriftlich	5/120	2.
Industrial Economics	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich u. schriftlich	5/120	2.
Institutional Economics and Ethics: A Systems Theory Approach	Nein	2	5	Nein	Nein	schriftlich	5/120	3.
Institutions in Economics	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich u. schriftlich	5/120	2.
Internationale Agrarentwicklung	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich o. schriftlich	5/120	4.
Issues in Economic Data Science I	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich u./o. schriftlich	5/120	1. oder 2. oder 3. oder 4.
Issues in Economic Data Science II	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich u./o. schriftlich	5/120	1. oder 2. oder 3. oder 4.
Issues in Economic Policy I	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich u./o. schriftlich	5/120	1. oder 2. oder 3. oder 4.
Issues in Economic Policy II	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich u./o.	5/120	1. oder 2. oder 3. oder

						schriftlich		4.
Multivariate Verfahren	Nein	3	5	Nein	Nein	schriftlich	5/120	2. oder 4.
Ökonomik des Agrarstrukturwandels	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich o. schriftlich	5/120	3.
Preisbildung und Wettbewerb im Agrar- und Ernährungssektor	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich o. schriftlich	5/120	3.
Qualitative Methoden in den Wirtschaftswissenschaften	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich	5/120	2.
Qualitativ-empirische Forschung mit der Methode GABEK - Anwendung in Betriebs- und Volkswirtschaftslehre	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich	5/120	3.
Recent Developments in International Economics	Nein	3	5	Nein	Nein	mündlich u. schriftlich	5/120	4.
Stadtökonomik I	Nein	2	5	Nein	Nein	schriftlich	5/120	2.
Stadtökonomik II	Nein	2	5	Nein	Nein	schriftlich	5/120	3.
Statistical Applications	Nein	3	5	Nein	Nein	schriftlich	5/120	1. oder 3.
Statistical Tests and Estimators	Nein	3	5	Nein	Nein	schriftlich	5/120	2. oder 4.
Studies Abroad Economics I	Nein	0	5	Nein	Nein	gemäß Vorschriften der ausländischen Hochschule; Anrechnung	5/120	2. oder 3. oder 4.
Studies Abroad Economics II	Nein	0	5	Nein	Nein	gemäß Vorschriften der ausländischen	5/120	2. oder 3. oder 4.

						n Hochschule; Anrechnung		
Studies Abroad Economics III	Nein	0	5	Nein	Nein	gemäß Vorschriften der ausländische n Hochschule; Anrechnung	5/120	2. oder 3. oder 4.
Studies Abroad Economics IV	Nein	0	5	Nein	Nein	gemäß Vorschriften der ausländische n Hochschule; Anrechnung	5/120	2. oder 3. oder 4.
Studies Abroad Economics V	Nein	0	5	Nein	Nein	gemäß Vorschriften der ausländische n Hochschule; Anrechnung	5/120	2. oder 3. oder 4.
Studies Abroad Economics VI	Nein	0	5	Nein	Nein	gemäß Vorschriften der ausländische n Hochschule; Anrechnung	5/120	2. oder 3. oder 4.
Umwelt-, Agrar- und Ernährungsethik	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich o. schriftlich	5/120	4.
Wettbewerbspolitik	Nein	2	5	Nein	Nein	schriftlich	5/120	3.

Workshop: Growth and Development I	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich u. schriftlich	5/120	3.
Workshop: Growth and Development II	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich u. schriftlich	5/120	4.

**Hinweis zum Studiengang:**

\* Klausuren koennen ausschliesslich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgefuehrt werden.  
 Des Weiteren gilt Paragraph 8 Absatz 5 StPO zu beachten; eine aktualisierte Studienganguebersicht wird auf der Internetseite des Wirtschaftswissenschaftlichen Pruefungsamtes sowie im "Loewenportal" zur Verfuegung gestellt.

\*\*\*\*\*

\*Written examinations may be held as exclusively or partially as Multiple-Choice-/ Single-Choice-Exams.  
 Furthermore, Paragraph 8 Section 5 StPO must be noted; an updated overview of the course of studies is available via the website of the Examination Office and in the "Loewenportal".